

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 20/7502, 20/11657 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Durch zahlreiche Novellierungen von EU-Recht im Rahmen des fitfor55-Pakets und Bundesrecht besteht die Notwendigkeit, die dafür notwendige Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren zu ermöglichen. Nur mit gut organisierten und digitalisierten Genehmigungsverfahren lässt sich das Ziel der Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 erreichen. Insbesondere durch die neue EU-Industrieemissionsrichtlinie (IED) müssen zukünftig auch Bestandsanlagen zusätzliche Genehmigungsverfahren durchlaufen. Diese Verfahren werden durch die neuen EU-Vorgaben deutlich mehr Zeit in Anspruch nehmen, sind mit enormen Kosten verbunden und stehen damit einem schnellen Umbau der deutschen Industrie und Landwirtschaft hin zu einer CO₂-armen Produktion entgegen. Die Genehmigungsverfahren müssen daher in Zukunft zweierlei Maßgaben gerecht werden: Einerseits sollen die Umweltbelange weiterhin angemessen beachtet, andererseits müssen Beschleunigungspotentiale zwingend gehoben werden, um die deutschen Unternehmen und Betriebe in Zeiten internationaler Krisen wettbewerbsfähig zu halten.

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) regelt u. a. die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren. Mit dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf gelingt es ihr nicht, sämtliche Beschleunigungspotentiale zu nutzen, da die neuen Regelungen u. a. lediglich für Erneuerbare-Energien-Anlagen sowie Elektrolyseure gelten sollten. Diesen Missstand haben auch die Regierungsfractionen im Deutschen Bundestag erkannt und durch einige positive Punkte zu einer Verbesserung des Gesetzentwurfs beigetragen. Aber auch das kann nicht über das insgesamt unzureichende Ergebnis hinwegtäuschen. Den punktuellen Verbesserungen stehen neue Hürden entgegen, sodass echte und in der Praxis spürbare Verfahrensbeschleunigungen bezweifelt werden dürfen. Bestes Beispiel dafür ist die Einführung des Schutzguts Klima in das BImSchG. Dieser undefinierte Rechtsbegriff wird

zu zusätzlich benötigten Gutachten führen und damit das Grundanliegen des Gesetzesentwurfs konterkarieren.

Neben dem BImSchG gibt es noch zahlreiche weitere Bundesgesetze, die entsprechende Bestimmungen für verschiedene Infrastrukturvorhaben enthalten (z. B. Bundesfernstraßengesetz). Auch im Naturschutzbereich gibt es Beschleunigungspotential. So könnte beispielsweise auf den naturschutzrechtlichen Ausgleich für Energieinfrastrukturprojekte bzw. andere Verbesserungsmaßnahmen verzichtet werden. Denn: der gesamtgesellschaftliche bzw. klimapolitische Nutzen dieser Maßnahmen und damit auch der Nutzen für den Naturschutz und die Nachhaltigkeit insgesamt überwiegt grundsätzlich die Auswirkungen des Eingriffs in Natur und Landschaft.

Die Bundesregierung hat es bislang versäumt, das sog. „Deutschland-Tempo“ in allen relevanten Bereichen anzustoßen bzw. umzusetzen. Auch bislang einzeln erfolgte Anpassungen beschleunigen die noch zu lange dauernden Genehmigungsverfahren nicht. Um Deutschland zukunftsfest zu gestalten und den Wirtschaftsstandort Deutschland zu erhalten, sind neben dem Ausbau der erneuerbaren Energien die Verfahren zur Genehmigung von Industrie- und BImSchG-Anlagen im Zuge der Transformation, moderne und intakte Verkehrswege, digitale Infrastruktur, Wohnungsbauten und Umbauten in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung zu beschleunigen. Die CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag hat dazu bereits einen umfassenden Vorschlag unterbreitet (Drucksache 20/1854).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die noch offenen Punkte des Pakts für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern vom 6. November 2023 schnellstmöglich umzusetzen;
2. sich für eine ganzheitliche Vereinfachung sowie Standardisierung und Digitalisierung von Genehmigungsverfahren einzusetzen;
3. die Länder und Kommunen bei der Umsetzung der Digitalisierung der Genehmigungsverfahren in den Verwaltungen bestmöglich zu unterstützen, um „Scheindigitalisierungen“ zu vermeiden (digitale Einreichung, dann Ausdruck in mehrfacher Ausführung);
4. jegliche für Erneuerbare-Energien-Anlagen vorgesehenen Verfahrenserleichterungen in der vorgelegten Novelle des BImSchG auch auf andere Anlagen (insbesondere Industrieanlagen) auszuweiten;
5. auf einen verpflichtenden Erörterungstermin bei Infrastrukturvorhaben und auch bei Industrie- und BImSchG-Anlagen grundsätzlich zu verzichten, wenn der Antragsteller diesen nicht explizit beantragt und die zuständige Genehmigungsbehörde diesen nicht für zwingend erforderlich hält;
6. sich für gesetzliche Stichtagsregelungen in jedem Verfahrensschritt und für alle BImSchG-Anlagen sowie für verbindliche Höchstdauern von Genehmigungsverfahren einzusetzen;
7. die Prüfung der Planrechtfertigung, also der Frage, ob das Vorhaben nach den Zielen des jeweiligen Fachplanungsrechts (z. B. Verbesserung der Verkehrsverbindungen, Erhöhung der Verkehrssicherheit) geboten ist, abzuschaffen;
8. Standardisierung und Digitalisierung im gesamten Prozessverlauf voranzutreiben, insbesondere in einem ersten Schritt sämtliche Akten und Urkunden zu digitalisieren, um die behördenübergreifende Zusammenarbeit zu verbessern und notwendige Schnittstellen zu schaffen, um einen beschleunigten Datenaustausch zu gewährleisten sowie den Einsatz von digitalen Hilfsmitteln und KI zu prüfen;

9. eine europarechtskonforme materielle Präklusion, also des Ausschlusses von Klagegründen, die nicht bereits im Verwaltungsverfahren geltend gemacht wurden, einzuführen;
10. eine möglichst frühzeitige und regional beschränkte Bürgerbeteiligung zur Interessensbündelung im frühen Projektstadium zu gewährleisten;
11. auf den naturschutzrechtlichen Ausgleich für Energieinfrastrukturprojekte, die für die Energiewende notwendig sind, z. B. den Bau von Freiflächenphotovoltaikanlagen, zu verzichten, denn bei der Mehrzahl dieser Projekte kommt es bei Einhaltung bestimmter naturschutzrechtlicher Kriterien sogar zu einer Aufwertung;
12. Verbandsklagerechte in öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren im nationalen Recht so weit wie möglich einzuschränken und soweit sie durch europäisches und internationales Recht vorgeschrieben sind, sich auf der jeweiligen Ebene für eine sinnvolle Einschränkung der Klagebefugnis bzw. der daraus folgenden Verfahrensrechte einzusetzen; geschützte Interessen werden so angemessen berücksichtigt, ohne das Verfahren zu verzögern;
13. sich bei den Ländern und Kommunen für eine Priorisierung der vorhandenen Finanzmittel sowie für eine Verstärkung der ländereigenen Planungsbehörden einzusetzen, um personelle Engpässe zu vermeiden;
14. die Verlegung von Telekommunikationslinien, die der Erbringung von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten dienen, gesetzlich als im überragenden öffentlichen Interesse zu definieren;
15. auf die Aufnahme des nicht klar eingrenzbaaren Schutzguts Klima im BImSchG zu verzichten, um Rechtsunsicherheiten und damit verbundene Verzögerungen zu vermeiden und stattdessen auf die entsprechenden Fachgesetze (z. B. Bundes-Klimaschutzgesetz, Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, Brennstoff-Emissionshandelsgesetz) zurückzugreifen;
16. bei der vorgesehenen Abwärmenutzung von unter das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz fallenden Unternehmen auf eine bürokratiearme Umsetzung zu achten und Doppelregulierungen zu vermeiden;
17. sich für eine 1:1-Umsetzung der IED-Richtlinie sowie der EU-Luftqualitätsrichtlinie in nationales Recht ohne weitere nationale Verschärfungen einzusetzen.

Berlin, den 5. Juni 2024

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

